

Gesellschaftliche Abbildungsprozesse werden dadurch transparent und somit bearbeitbar.

Sozialraum/Sozialräume wird/werden dadurch zum zentralen Ausgangspunkt für an den Interessen der AdressatInnen ansetzendes sozialarbeiterisches Handeln.

Durch die Betrachtung der Sozialräume wird eine Vielfalt an individuellen Kompetenzen und Ressourcen, aber auch Schwächen und Problemlagen sichtbar. In der Verknüpfung untereinander kann ein nachhaltiges, tragfähiges Unterstützungsnetz für individuelle und kollektive Sozialräume entstehen. Damit verlagert sich der Blick weg vom Einzelfall und einer defizitorientierten Sichtweise hin zu einer Entindividualisierung von Problemlagen mit stärkenorientiertem Arbeitsansatz (Hinte/Treeß 2007:34-37).

MAG.<sup>a</sup> (FH) SILVIA SCHUHMAN

## LITERATUR

BAACKE, DIETER (1980): *Der sozialökologische Ansatz zur Beschreibung und Erklärung des Verhaltens Jugendlicher*. In: *Deutsche Jugend H.11*, 493ff.

BOURDIEU, PIERRE (1997): *Ortseffekte. In: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz (orig. Paris 1993).*

CHAPIN, F.STUART (1974): *Human Activity Patterns in the City. Things People Do in Time and in Space, New York, London, Sydney, Toronto.*

DEINET, ULRICH (1999): *Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Focus Soziale Arbeit, Bd. 4, Opladen.*

DEINET, ULRICH / STURZENHECKER, BENE-DIKT (Hrsg.) (2001): *Konzepte entwickeln. Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation, 2.Auflage, Weinheim.*

DEINET, ULRICH / KRISCH, RICHARD (2002): *Der Sozialräumliche Blick der Jugendarbeit. Methoden und Bausteine zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung, Opladen.*

FELDTKELLER, ANDREAS (2005): *Bauen für das Zusammenleben von Fremden*. In: *Riege, Marlo / Schubert, Herbert (Hrsg.): Sozialraumanalyse. Grundlagen, Methoden, Praxis, 2. Auflage, Wiesbaden, 115-129.*

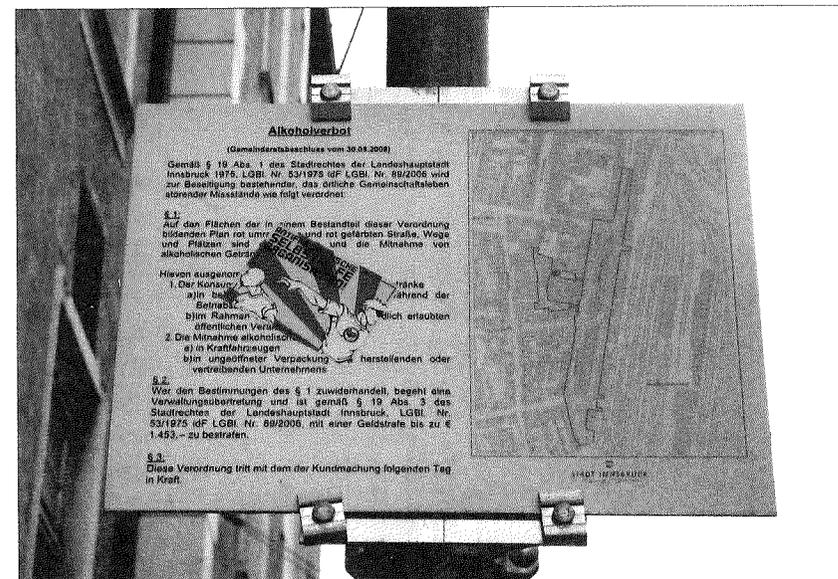
HINTE, WOLFGANG / TREESS, HELGA (2007): *Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik, Weinheim.*

LÖW, MARTINA (2001): *Raumsoziologie, Frankfurt am Main.*

RIEGE, MARLO / SCHUBERT, HERBERT (Hrsg.) (2005): *Sozialraumanalyse. Grundlagen, Methoden, Praxis, 2. Auflage, Wiesbaden.*

THIERSCH, HANS (2005): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel, 6.Auflage, Weinheim, München.*

THOLE, WERNER / CLOOS, PETER / ORTMANN, FRIEDRICH (u.a. Hrsg.) (2005): *Soziale Arbeit im öffentlichen Raum. Soziale Gerechtigkeit in der Gestaltung des Sozialen, auf beigefügter Daten-CD des 5. Bundeskongresses Sozialer Arbeit, Wiesbaden.*



## AUS DEN AUGEN ABER NICHT AUS DER WELT

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.9. 2008 der Stadt Innsbruck trat ein Alkoholverbot am Südtiroler und am Bozner Platz in Kraft. Damit wird dem öffentlichen Trinken sowie den angebotenen Alkoholexzessen im öffentlichen Raum der Kampf angesagt – über den Sinn oder den Unsinn solcher „Law and Order“ Maßnahmen lässt sich streiten. Dieser ordnungspolitische Beschluss dient von offizieller Seite der „Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände“

(<http://www.magibk.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/Staedtische>

[Vorschriftensammlung/E-Ortspolizeiliche Vorschriften/E-14.pdf?disposition=inline/19.2.09](http://www.magibk.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/Staedtische/Vorschriftensammlung/E-OrtspolizeilicheVorschriften/E-14.pdf?disposition=inline/19.2.09)).

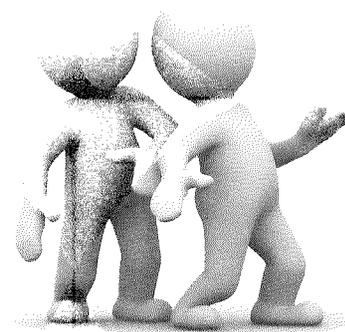
So werden der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken verboten, ausgenommen sind dabei der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke in Gaststätten und im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen. Des Weiteren ist auch die Mitnahme alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen und das Mittragen vom ungeöffneten Alkoholika erlaubt (vgl.ebd.).

Die Gemeinde Innsbruck argumentiert zwar damit, dass dadurch das subjektive Sicherheitsgefühl erhöht wird, indem Alkoholexzessen und schweren Sachschäden entgegengewirkt wird, jedoch handelt es sich dabei meistens um so genannte „Disorder Phänomene“ (Kumar 2008:94), die durch solche Maßnahmen bekämpft werden sollen. Darunter fallen Erscheinungen im öffentlichen Raum, die Menschen verunsichern wie zum Beispiel herumlungernde Jugendliche oder Alkohol trinkende Männer und Frauen. Diese Phänomene haben zwar keine strafrechtliche Bedeutung, lösen jedoch bei der Mehrheitsgesellschaft Gefühle der Unsicherheit aus. Dadurch, dass das ganze zusätzlich im Kontext des öffentlichen Raums geschieht, wird es anders wahrgenommen als in privater Umgebung. So scheint das primäre Problem nicht das Alkohol Trinken im öffentlichen Raum zu sein, sondern dass sich bestimmte Gruppen im öffentlichen Raum aufhalten. Somit ist diese Ordnungspolitik an bestimmte Gruppen adressiert, die sich im öffentlichen Raum aufhalten wie akut Wohnungslose, DrogenkonsumentInnen, AsylwerberInnen oder auffällige Jugendgruppen. Das sind Menschen, die abseits der konsumorientierten Masse stehen und nicht unbedingt eine saubere Visitenkarte für TouristInnen und zahlungskräftige KundInnen hinterlassen. Man kann das Alkoholverbot

auch als logische Folge einer rigorosen Vertreibungs- und Verdrängungspolitik der Stadt Innsbruck sehen, wo Schutzzonen, Kameraüberwachung, bauliche Maßnahmen oder Securities inzwischen zum Stadtalltag gehören. Bei diesen Vertreibungs- und Verdrängungsmaßnahmen im Dienste der Ordnung zeigt Hubert Beste in seinem Buch „Morphologie der Macht“ auf, dass bei den neuen Ausschlussformen von einem abstrakten räumlich-situativen Gefährlichkeitsbegriff ausgegangen wird.

„ (...) ganz konkret wird eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung daran festgemacht, wo und wann sich welche Personen oder Personengruppen aufhalten. Es findet eine Entkoppelung von Intention und Handlung statt. Unabhängig vom tatsächlichen Verhalten rücken bestimmte Absichten, Geisteshaltungen, Einstellungen in den Vordergrund, die mit den Kontrollierten und Überwachten unmittelbar verbunden werden. Für die ökonomische Sphäre sind diese Gruppen in aller Regel völlig uninteressant. Von ihnen wird nichts erwartet, sie werden in absehbarer Zukunft nicht gebraucht.“ (Beste 2000: 23)

Es zählt also nicht mehr, was jemand in einer Situation getan hat, sondern schon der bloße Aufenthalt von bestimmten Personen an bestimmten Orten wird als Gefahr eingestuft und



muss mit allen zur Verfügung stehenden „Law and Order“ Mitteln unterbunden werden. Durch diese Verordnungen sollen innerstädtische Inseln geschaffen werden, sprich exklusive Räume, die nur bestimmten Gruppen vorbehalten sind und sich durch soziale Homogenität auszeichnen.

Was bedeutet das Verbot nun für das sozialarbeiterische Handlungsfeld Streetwork? Wie schon bei den bisherigen Vertreibungsmaßnahmen wird die Arbeit erheblich erschwert bzw. behindert – was für die Praxis bedeutet, sich im öffentlichen Raum ständig neu zu orientieren und Personen und Gruppen neu aufzusuchen. Das wiederum führt zu ständigen Beziehungsabbrüchen und erschwert die so wichtige kontinuierliche Basisarbeit. Da gerade Streetwork von Beziehungsarbeit, Kontinuität und Szenepresenz lebt, werden durch solche Erlässe die Handlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus wird wichtigen Prinzipien der Straßensozialarbeit der Boden entzogen. So stellt sich



auch zunehmend die Frage, was die Straßensozialarbeit überhaupt (noch) leisten kann, wenn sie nur mehr punktuell präsent sein kann und ihren KlientInnen hinterherjagt. Die Gruppen weichen zunehmend in Innenhöfe, private Räume – so weit vorhanden –, in andere Stadteile aus oder sind gar nicht mehr aufzuspüren. Es kommt zu der schon oft zitierten Verschiebung der Gruppen und somit wird auch klar, dass das Alkoholverbot zu keiner Reduktion des Konsums führen kann, sondern vermutlich höchstens auch nur zu einer Verlagerung des Konsums.

Aus soziologischer Perspektive sollte an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass gerade in unserer Gesellschaft das Erlernen des richtigen und vor allem verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol ein Teil des Erwachsenwerdens ist. Ein Verbot des Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen hat weniger mit Prävention als viel mehr mit der Verdrängung einer zur kulturellen Alltagspraxis gehörenden, guten, alten, österreichischen Tradition

zu tun. Daneben gibt es wie bei allen Verboten auch Profiteure, nämlich die WirtInnen aber auch die öffentliche Hand, die so ihre Kassen auffüllen. Ein großer Verlierer ist sicher die Gesellschaft, die zunehmend den Menschen ihre Eigenverantwortung abspricht. Das macht sich auch in der praktischen Anwendung des Jugendschutzgesetzes bemerkbar. Aus dem Jugendschutzgesetz ist ein Jugendstrafgesetz geworden, indem Beratung vollkommen fehlt, bevor abgestraft wird. So wird der Eindruck verstärkt, dass das Jugendschutzgesetz darauf abzielt, bestimmte Gruppen abzustrafen. Die betroffenen Gruppen können sich in der Regel die Strafen meistens nicht leisten, da der Strafraum weit über 1000 Euro reichen kann. „Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975 idF LGBl. Nr. 89/2006, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.453,- zu bestrafen“ (<http://www.magibk.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/StaedtischeVorschriftensammlung/E-OrtspolizeilicheVorschriften/E-14.pdf?disposition=inlinen/19.2.2009>)

18

Bei den Verboten und Verordnungen wird allzuleicht vergessen, dass es sich um Orte handelt, die eigentlich für jeden und jede zugänglich sein sollten. Menschen aus verschiedenen Schichten, Ethnien oder Subkulturen eignen

sich somit den Raum auf unterschiedlichste Weise an. Nutzungskonflikte sind eine Folge davon, die aber ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Gesellschaft sind. Dadurch können Prozesse in Gang gesetzt werden, die möglicherweise zu einem besseren Verständnis führen können, wenn man sie zulässt.

Als Abschluss möchte ich ein Zitat vom ehemaligen britischen Premierminister Winston Churchill anführen: „Wenn Alkohol trinken im Park zu Kriminalität wird, wird Kriminalität zur Pflicht!“

MAG. (FH) MAURICE MUNISCH KUMAR

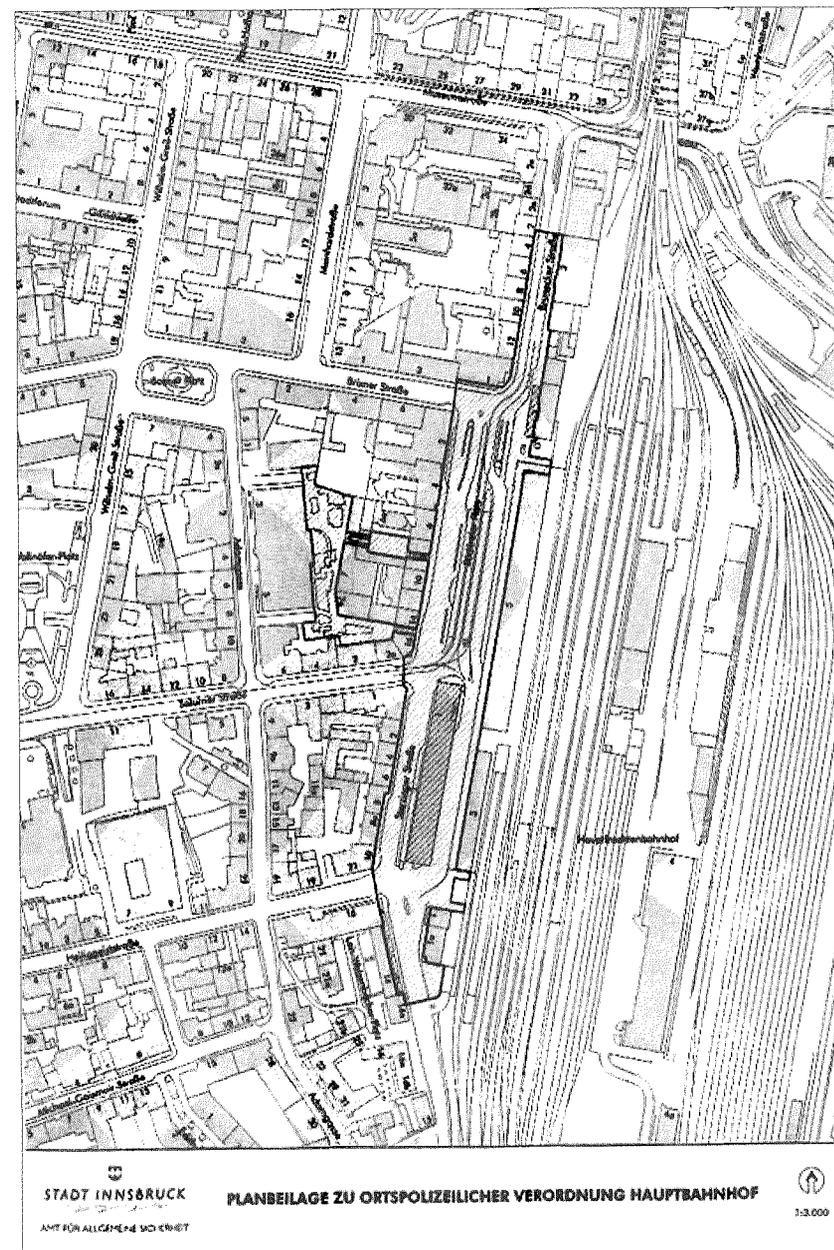
*Disorder Phänomene: Sind auffällige Abweichungen von strukturellen Ordnungsmustern, gesellschaftlichen Konventionen und Handlungsmustern. Ähnliche Begriffe sind Devianz, Abweichung oder Subkultur (vgl. Kumar, 2008:94)*

### LITERATUR

<http://www.magibk.at/io30/download/Dokumente/Content/Verwaltung/StaedtischeVorschriftensammlung/E-OrtspolizeilicheVorschriften/E-14.pdf?disposition=inlinen>

BESTE HUBERT: *Morphologie der Macht - Urbane Sicherheit und die Profitorientierung sozialer Kontrolle: Verlag Leske + Budrich Auflage 1: 2000*

KUMAR, MAURICE MUNISCH: *Privatisierung öffentlicher Räume: 2008*



19

Abbildung 1: Alkoholverbotzone am Südtiroler Platz/ Bahnhof Innsbruck